

# Auswirkungen einer Splittung

**Zusammenleben /** Auf vielen Betrieben werden die Arbeiten durch das Betriebsleiterpaar erledigt. Soll das Einkommen aufgeteilt werden?

**SCHÜPFHEIM** ■ Das traditionelle Familienbild, in dem der Mann fürs Einkommen und die Frau für die Familie und den Haushalt zuständig war, wird heute in dieser Form weniger intensiv gelebt. In vielen Familien teilt sich das Paar die anfallenden Arbeiten in Familie und Haushalt, aber auch die Erwirtschaftung eines Einkommens sehen beide als Aufgabe an. Auch in der Landwirtschaft, wo Betrieb und Familie nahe beieinander liegen, ist dieser Trend klar ersichtlich und wird durch die heute gute Ausbildung der Bäuerinnen nochmals untermauert.

## Lohn oder Selbständigkeit

Gerade in Betrieben, wo die Ehefrau massgeblich in der Landwirtschaft mithilft oder für einen Betriebszweig hauptverantwortlich ist, kann eine Aufteilung des Einkommens sinnvoll sein. Ein eigen ausgewiesenes Einkommen stärkt die Situation der Bäuerin und dient nicht zuletzt auch der Anerkennung für die geleistete Arbeit. Eine Aufteilung des Einkommens ist entweder durch eine Lohnzahlung oder durch die Ausweisung einer Selbständigkeit möglich, wobei bei der zweiten Variante die Berechtigung für den Erhalt der Direktzahlungen erfüllt werden muss.

Bei beiden Varianten rechnet die Frau die Sozialleistungen separat ab und hat mit der Einzahlung in die EO Anspruch für Erwerbsausfallentschädigung, was bei jungen Frauen oft bei der Mutterschaft zum Tragen kommt. Wird eine Erwerbstätigkeit ausgewiesen, so können Beiträge in die 2. und 3. Säule der Altersvorsorge einbezahlt wer-



Arbeitet die Ehefrau massgeblich in der Landwirtschaft mit oder ist für einen Betriebszweig hauptverantwortlich, kann eine Aufteilung des Einkommens sinnvoll sein. (Bild zVg)

den. Eine Splittung des Einkommens reduziert den zu bezahlenden Beitrag an die AHV/IV/EO (siehe Tabelle). Durch die Aufteilung des Einkommens reduzieren sich auf der anderen Seite die Sozialabgaben des Mannes, was sich in tieferen Leistungen bei Tod oder Invalidität widerspiegelt und ein mögliches Taggeld durch die EO verkleinert. Da innerhalb einer Ehe die Einkommen beider Partner zusammengerechnet werden, sind durch diese Splittung keine Steuerersparnisse auszumachen. Die Tabelle zeigt auf, dass für einen Selbständigerwerbenden mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 70 000.- Zahlungen an die AHV/IV/EO in der Höhe von

Fr. 6790.- anfallen, das Einkommen wird mit dem normalen AHV/IV/EO-Ansatz von 9,7% für Selbständigerwerbende verrechnet. Wird das Einkommen

geteilt und der Frau einen Lohn ausbezahlt, so liegt die Ersparnis für das Ehepaar bei Fr. 966.-. Dem ausbezahlten Lohn folgen 10,3% AHV/IV/EO-Abgaben (Ar-

beitnehmer und -geberbeitrag), das tiefere Einkommen des Mannes wird aufgrund der degressiven Beitragsskala mit einem tieferen Faktor multipliziert (6,34%).

## Reduktion bei Bewirtschaftung durch beide Ehepaare

Treten beide Ehepartner als Bewirtschafter des Betriebs auf, so kann hier eine Reduktion von Fr. 2352.- ausgewiesen werden. Eine gemeinsame Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs kann man beim zuständigen Landwirtschaftsamt angeben, wobei beide Ehepartner die Anforderungen der Beitragsberechtigung für die Direktzahlungen erfüllen müssen. Die

Anforderungen können durch folgende Ausbildungen erfüllt werden: EFZ/EBA als Landwirt/Landwirtin, Bäuerin mit Fachausweis oder eine andere erfolgreich abgeschlossene Grundbildung mit EFZ/EBA plus Bestehen des Direktzahlungskurses. Zudem ermöglicht auch eine andere erfolgreich abgeschlossene Grundbildung mit EFZ/EBA ergänzt mit mindestens drei Jahren nachgewiesener landwirtschaftlicher Praxis (100%) den Bezug der Beiträge.

## Mitbewirtschaftung nach drei Jahren Anstellung

Ist ein Ehepartner alleiniger Bewirtschafter, so kann er oder sie den anderen anstellen. Nach drei Jahren 100-prozentiger Anstellung könnte dann die Mitbewirtschaftung gemeldet werden. Bei einer 50% auswärtigen Tätigkeit ist der Praxisnachweis 6 Jahre, bei 100% kann keine Mitarbeit angerechnet werden. Die zuständige Behörde prüft Einzelfälle, wobei nebst den Jahren auch die auswärtige Arbeit und Intensität der Mitarbeit berücksichtigt werden.

In einem Kurs in Schüpfheim werden solche und ähnliche Fragestellungen behandelt und diskutiert. Brauchen wir einen Ehevertrag? Haben Investitionen in den Betrieb des Partners einen Sinn? Und ab wann und in welcher Form sollten wir in die Altersvorsorge investieren?

*Benjamin Herzog,  
BBZN Schüpfheim*

*Kurs «Als junges Betriebsleiterpaar zusammenleben», Mittwoch, 2. Dezember, 9 bis 16 Uhr, BBZN Schüpfheim. Anmeldung unter Tel. 041 228 30 70 oder [www.bbzn.lu.ch/kurse](http://www.bbzn.lu.ch/kurse).*

### AHV/IV/EO-Zahlungen: Einkommen Fr. 70 000.-

Ohne Aufteilung	Mann: 70 000.- × 9.70	6790.-
	Frau: 0.-	0.-
	<b>Total</b>	<b>6790.-</b>
Mit Lohnzahlung an Ehefrau	Mann: 35 000.- × 6.34	2219.-
	Frau: 35 000.- × 10.30	3605.-
	<b>Total</b>	<b>5824.-</b>
Selbsts. Einkommen der Ehefrau	Mann: 35 000.- × 6.34	2219.-
	Frau: 35 000.- × 6.34	2219.-
	<b>Total</b>	<b>4438.-</b>